(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)				
JAHRESZEUGNIS				
(Vorname und Familienname)				
geboren am	in besuchte im Schuljahr			
das Schuljahr¹ in der Fachrichtu	ng		2.	
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt: ³				
Leistungen in den Pflichtfächern				
Leistungen in Wahlpflichtfächern ⁴				
Leistungen in den Zusatzfächern für den Erwerb der Fachhochschulreife ⁴				

Leistungen in Wahlfächern ⁴				
Bemerkungen				
Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zv	veite Schuljahr hat ⁵ erhalten. ⁶			
⁵ wird die Fachschulreife verliehen. ⁷				
	Ort, Datum			
(Siegel)	Schulleitung			
	(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)			

 $\label{thm:constraint} \mbox{Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung f\"{u}r\ die Fachschulen\ (Fachschulordnung - FSO)\ in\ der\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Fassung\ zugrunde.}$

- ¹ Ggf. "in Teilzeit" ergänzen.
- In den Fällen § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 FSO ist "in der Fachrichtung" zu streichen.
- ³ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.
- 4 Gqf. streichen
- ⁵ Vor- und Familienname ergänzen.
- ⁶ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des zweiten Schuljahres durch die Bemerkung ersetzt: "Vorname Familienname hat sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen. Vorname Familienname darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen."
 - Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Fachschule für Familienpflege durch einen Vermerk über das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum ersetzt. Nach bestandenem ersten Prüfungsabschnitt ist folgende Bemerkung aufzunehmen: "Vorname Familienname hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten." Bei Nichtbestehen des ersten Prüfungsabschnitts ist folgende Bemerkung aufzunehmen: "Vorname Familienname hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Vorname Familienname darf den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.
- ⁷ Ggf. streichen. Die Fachschulreife wird gem. § 22 Abs. 5 Satz 1 FSO zuerkannt.